BdB
BUNDESVERBAND DER BERUFSBETREUER/INNEN

Die Rahmenbedingungen der Vergütung stimmen nicht mehr – Erwartungen an das Forschungsvorhaben des BMJV

BGT Mitte

Kassel, 14. Juli 2016

Thorsten Becker

Ausgangslage der beruflichen Betreuung

- Strukturelle und fachliche Professionalisierung der beruflich ausgeübten Betreuung

- Sozialpolitischer Wandel:
  - „Fordern und Fördern“ (erhöhte Mitwirkungspflichten)
  - Individualisierung der Hilfen (Ambulantisierung)
  - neue Abwehrstrategien der Leistungsträger

- Zunahme Demenz, Abnahme familiärer Unterstützung

- Zunahme psychosozialer Probleme bzw. seelischer Erkrankungen, gerade auch bei jungen Leuten

- Entwicklung der „Multioptionsgesellschaft“ (Reiner Adler): Viele Möglichkeiten, hoher Entscheidungsbedarf AL1

- Fortschreitende Verrechtlichung sozialer Beziehungen

- Seit März 2009: UN-BRK ist geltendes Recht in D.

Folie 2

AL1 An dieser Stelle bringe ich immer gern das Beispiel Telekommunikation. Vor 20 Jahren gab es ein Telefon und die staatliche Telefongesellschaft. Heutzutage die Wahl zwischen 50 Anbietern und 500 verschiedenen Tarifen.

Alexander Laviziano; 10.05.2016

Kernaufgabe → die „Besorgung der Angelegenheiten“

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. (§ 1896 Abs. 1 BGB).

Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. (§ 1897 Abs. 1 BGB)

„Angelegenheiten“

Gegenstand der Besorgungsleistung sind potenziell alle persönlichen Angelegenheiten, die eine rechtsgeschäftliche Dimension haben.

Das betrifft in unserer bürokratisierten Gesellschaft nahezu jedes relevante Handlungsfeld

- Wohnen, Arbeiten, organisierte Freizeitaktivitäten, medizinische Versorgung, Erwerb von Konsumgütern, Mobilität, elektronische Kommunikation usw.

Die UN-BRK definiert Betreuung als eine Unterstützung zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit. (Artikel 12 Abs. 3)

Der Betreuer ist dem Erforderlichkeitsprinzip verpflichtet

Er soll geeignet sein, den Betreuten „in dem hierfür **erforderlichen** Umfang persönlich zu betreuen“. (§ 1897 Abs. 1 BGB)

D.h. nach Möglichkeit beschränkt er sich auf eine beratende oder schlicht aufmerksame Begleitung der eigenverantwortlich handelnden Klientin.

Eine Intervention (Beratung, Unterstützung oder Vertretung) erfolgt nur dann, wenn ein entsprechender Bedarf sichtbar wird.

Betreuung ist eine personenzentrierte Unterstützung

Maßgeblich sind die Wünsche und das subjektive Wohl des Klienten:

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft […]. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, […]. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten […]. (§ 1901 Abs. 1-2).

Stärkung der subjektorientierten Perspektive durch die seit März 2009 geltende UN-BRK

„[D]ie Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie einschließlich der Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen“ gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechtsvertrages (Art. 3)

In diesem Sinne:

„Leitlinie des Betreuerhandels sind […] immer die Wünsche und Präferenzen sowie das subjektiv verstandene Wohl des Betreuten.“ (Georg Lütter BMJV, im Rahmen der Staatenberichtsprüfung März 2015 in Genf)

Auch wenn die Klientin ihren Willen nicht mehr kundtun kann → Ziel ist die bestmögliche Interpretation ihrer Vorlieben bzw. Abneigungen.

Das Vergütungssystem

- pauschaliertes Vergütungssystem seit 2005, basierend auf Daten aus den Jahren 1996-2000

- Abstufung der Vergütung nach „nutzbaren besonderen Kenntnissen“

  - Problem der Anerkennung (Herabstufungen)

  - gleiche Arbeit wird ungleich bezahlt

  - Zugang zur Betreuung ohne Qualifikation

- Unsachgemäße Differenzierung der Vergütung nach Aufenthaltsort bzw. Vermögensstatus

- Stundenansätze in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand:
- nur 3,13 Std./Monat/Fall werden abgerechnet. Der tatsächliche Aufwand liegt deutlich über 5,0 Std./Monat/Fall
- Vergütungshöhe von max. 44,-€/Std. ist unzureichend

Abschätzung der abrechenbaren Zeit

- 2014 wurden insgesamt 715.993.173,20 Euro aus der Staatskasse für die Vergütung beruflich tätiger Betreuer/innen aufgewendet (§§ 4, 5 VBVG)
- Bei einem mittleren Stundensatz von 41,42 Euro ergibt sich hieraus die Anzahl der **tatsächlich abgerechneten Stunden von 1.440.514 im Monat**
- 2014 gab es 1.306.589 Betreuungen.
- Davon wurden 39,18 % (Mittelwert der letzten fünf Jahre der Neubestellungen) durch Berufsbetreuer/innen geführt. Das sind 511.922
- Ca. 90 % der Klient/innen sind mittellos (die Betreuung wird also aus der Staatskasse bezahlt), das sind dann **460.730 Fälle**.
- 1.440.514 Std. / Monat : 460.730 Fälle

  = **3,13 Std./Monat/Fall**

Angemessener Stundensatz

- Nach Abzug der betrieblichen Kosten müsste der Stundensatz in der höchsten Vergütungsstufe bei 76,- Euro liegen, damit der Unternehmerlohn dem Bruttolohn eines einschlägigen Behördenmitarbeiters entspricht.

- Dabei werden nur Gemeinkosten, keine fallbezogenen Einzelkosten berücksichtigt.

- Betreuungsvereine haben das Problem der Tarifgebundenheit.

Fehlanreize

- Vergütung ist letztlich eine Fallpauschale (Stundenansatz x Stundensatz)
  => Fallzahl der einzige betriebswirtschaftlich steuerbare Parameter

- Hohe Fallzahlen erfordern hohes Maß an Professionalität, sonst erhebliche Qualitätseinbußen

- Geringer Stundenansatz => Reduzierung der notwendigen Beziehungs-, Beratungs-, Vermittlungs- und Aushandlungsprozesse zwischen Betreuer/in und Klient/in, stattdessen eher stellvertretendes Handeln

- Qualitätseinbußen durch chronische Arbeitsüberlastung

- Peter Winterstein: „Das Vergütungssystem setzt Fehlanreize, es fördert die Übernahme möglichst vieler Fälle – und ist damit UN-BRK-widrig!“
  (kompass 1/2015 S. 27)

BdB
BUNDESVERBAND DER BERUFSBETREUER/INNEN

Studie des BMJV: Qualität in der rechtlichen Betreuung

- Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) führt seit Anfang Juli eine Studie zur Situation der beruflichen Betreuung durch.

- Hiermit wurden das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) und Frau Prof D. Brosey, Technische Hochschule Köln (TH Köln) beauftragt.

- Mit der Online-Befragung möchten das BMJV erfahren, welche Qualitätsstandards in der Praxis umgesetzt werden können und was mögliche Ursachen für Probleme sind.

- Hierzu werden insbesondere auch Fragen zu den Rahmenbedingungen der Betreuung gestellt.

- Diese Veröffentlichung dieser Ergebnisse wurde um 1 Jahr vorgezogen auf November 2016

Studie „Qualität"

Stufe 1
Bundesweite Online-Befragung an berufliche und ehrenamtliche Betreuer/Innen, Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichte, Betreuungsvereine

Stufe 2
Ermittlung Zeitaufwand/Dokumentenanalyse

Stufe 3
Fallstudien und Fallrekonstruktionen

Stufe 4
Rechtliche und multiperspektivische Fallanalyse/vertiefende Analyse und Fallrekonstruktionen

Stufe 5
Vertiefende Experten-Interviews (Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden, Berufsbetreuer/Innen, Betreuungsvereine, Betroffenenverbände)

BdB
BUNDESVERBAND DER BERUFSBETREUER/INNEN

Studie des BMJV: Qualität in der rechtlichen Betreuung

•Die Online-Umfrage wird bis zum 30.09.2016 online sein

•http://www.isg-institut.de/qualitaet-in-der-rechtlichen-betreuung/

•Zeitbudgeterhebung Im Rahmen dieses Forschungsprojekts sollen auch die Wirkungen des im Juli 2005 mit dem 2. BtÄndG eingeführten pauschalierten Vergütungssystems auf die Qualität der Betreuung untersucht werden.

•Aus diesem Grund ist eine zentrale Frage des Forschungsprojekts, wie viel Arbeitszeit beruflicher Betreuer durchschnittlich für einen Betreuungsfall aufbringen und welche Aufwendungen Sie haben.

•Die Zeitdokumentation umfasst zwei Teilerhebungen, die in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden können

•1. alle Betreuungsfälle werden über einen Monat dokumentiert

• 2. zwei nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Fälle werden insgesamt drei Monate dokumentiert

•http://www.isg-institut.de/qualitaet-in-der-rechtlichen-betreuung/

Erwartungen an das Forschungsvorhaben des BMJV

- Umsetzung der Forderungen der Verbände im Betreuungswesen

- Sofortforderungen des Kasseler Forums
- - Erhöhung des Stundensatzes in der obersten Vergütungsstufe von 44,- € auf 54,- €,
  - Erhöhung der durchschnittlich abrechenbaren Zeit von 3,13 Std. auf mindestens 5,0 Std.

- Mittlerweile haben alle mit Betreuung befassten Verbände ähnliche Forderungen erhoben

- Umsetzung vor der Bundestagswahl 2017

(der BdB hat ein Gutachten bei Gerd Schmitt, Jurist und Bundesratsirektor a.D. in Auftrag gegeben: „Wenn alle Verantwortlichen auf Seiten von BMJV, Bundestag und Bundesrat an einem Strang ziehen, ist eine Gesetzesänderung noch in dieser Legislaturperiode möglich.“ (Fraktionsinitiative)

Erwartungen an das Forschungsvorhaben des BMJV

Mittelfristig:

- einheitlicher Vergütungssatz von 76,- Euro
- Systematik, mit der die Komplexität und Schwierigkeit eines Falles abgebildet wird
- Dynamisierung des Stundensatzes
- Einführung eine bundeseinheitlichen Zulassungsverfahrens
- Einführung einer definierten Mindestqualifikation für Betreuer

BdB
BUNDESVERBAND DER BERUFSBETREUER/INNEN

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!